



Alimentenbevorschussung der Deutschweizer Kantone in Kürze

Anhang zum Informationsblatt «Was tun, wenn Unterhaltsbeiträge nicht eintreffen? III – Alimentenbevorschussung»

Der vorliegende Anhang zum Informationsblatt des SVAMV zur Alimentenbevorschussung gibt eine Übersicht über die einzelnen kantonalen Bestimmungen mit Links zu den Informationsseiten der Kantone und den Adressen der zuständigen Stellen (Stand 2019).

Das Inventar der Sozialhilfe im weiteren Sinn informiert u.a. über die Alimentenbevorschussung, insbesondere im Detail über die kantonalen Einkommens- und Vermögensgrenzen, und enthält Links zu den Gesetzesgrundlagen. Das Inventar ist eine systematische Sammlung von Leistungsbeschrieben der Sozialhilfe im engeren Sinn sowie weiterer bedarfsabhängiger Sozialleistungen der Kantone. Es wird jährlich aktualisiert.

<https://www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch/ibs/>

Aargau

https://www.ag.ch/de/dgs/gesellschaft/soziales/handbuch_soziales/16_bevorschussung_von_unterhaltszahlungen/bevorschussung_von_unterhaltszahlungen.jsp

Kontakt: Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, Kantonaler Sozialdienst, Obere Vorstadt 3, Postfach 2254, 5001 Aarau

- AG bevorschusst Alimente für minderjährige **Kinder** und volljährige Kinder in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die in einem Rechtstitel festgelegt sind.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** des Kindes im Kanton. Es gibt keine Karenzfrist. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder-ort der alimentenschuldenden Person.
- Der Anspruch auf Alimentenbevorschussung ist ausserdem an kantonal festgelegte **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nicht überschritten werden dürfen. Vorschüsse werden entrichtet, wenn sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte als auch das Reinvermögen nach Steuerrecht der nicht alimentenpflichtigen Elternperson und des Kindes unter den Grenzbeträgen liegen; es wird kein Einkommensfreibetrag gewährt. Einkünfte und Vermögen der Stiefelternperson oder Person, mit der die nicht alimentenpflichtige Elternperson in stabiler eheähnlicher Beziehung lebt, werden angerechnet. Die Grenzbeträge werden an die Teuerung angepasst (Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise des laufenden Jahres mindestens 1 %).
- **Kein Anspruch** auf ALBV besteht insbesondere, wenn
 - sich das Kind überwiegend im Ausland aufhält,
 - der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist (namentlich durch massgebliche Beiträge von Dritten),
 - beide Eltern und das Kind zusammenwohnen.
- Bevorschusst werden Alimente, die **nach der Gesuchstellung fällig** werden, sowie rückwirkend Alimente, die nicht länger als **3 Monate vor Einreichung des Gesuchs fällig** geworden sind. Die Alimente werden **ganz oder teilweise**



bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel, die Bevorschussung erfolgt jedoch **längstens** bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes in Ausbildung. Der bevorschusste **Betrag** richtet sich nach dem Rechtstitel, entspricht jedoch **höchstens** der maximalen einfachen Waisenrente. Übersteigen die Jahreseinkünfte zusammen mit den zu bevorschussenden Alimenten den massgebenden Grenzbetrag, so entspricht die Bevorschussung der **Differenz** zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften.

- Das **Kind** muss Vorschüsse, die bei der alimentenpflichtigen Person nicht erhältlich sind, **zurückerstatten** wenn es die pflichtige Elternperson beerbt (Rückerstattungspflicht höchstens im Umfang der empfangenen Erbschaft und soweit dadurch eine Bereicherung vorliegt). Ansonsten dürfen bevorschusste Alimente, die von der pflichtigen Elternperson nicht erhältlich sind, weder vom Kind, noch von der nicht pflichtigen Elternperson, noch von unterstützungspflichtigen Verwandten zurückgefordert werden.

Appenzell Innerrhoden

<https://www.ai.ch/verwaltung/gesundheits-und-sozialdepartement/sozialamt>

Kontakt: Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell Innerrhoden, Hoferbad 2, 9050 Appenzell

- AI bevorschusst Alimente für minderjährige **Kinder**, die in einem Rechtstitel festgelegt sind.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** des Kindes im Kanton. Es gibt keine Karenzfrist. **Ausländische** Kinder mit Wohnsitz im Kanton haben nur Anspruch auf ALBV, wenn die **alimentenschuldende Person** die Niederlassung besitzt und sich tatsächlich in der Schweiz aufhält.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nicht überschritten werden dürfen und die analog zu den Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (EL) festgelegt sind: Der Vorschuss wird ausgerichtet, soweit das anrechenbare Einkommen den massgebenden Lebensbedarf nicht übersteigt; ein **Einkommensfreibetrag** nach ELG (1/3 der Erwerbseinkünfte) wird gewährt. Berücksichtigt werden Einkommen und Vermögen der obhutberechtigten Elternperson, des/der eingetragenen Partners/Partnerin, Lebenspartners/-partnerin in Wohngemeinschaft oder der Stiefelternperson. Die Berechnung des massgebenden Einkommens wird mindestens einmal jährlich überprüft.
- **Kein Anspruch** auf ALBV besteht insbesondere, wenn
 - sich das Kind dauernd im Ausland aufhält,
 - das Kind das Mündigkeitsalter erreicht,
 - das Kind wirtschaftlich selbständig ist,
 - der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist,
 - dem Kind zuzumuten ist, seinen Unterhalt selbstständig zu bestreiten,
 - die Eltern und das Kind zusammenwohnen,
 - das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit hat und die alimentenschuldende Person die Niederlassung nicht besitzt und sich nicht tatsächlich in der Schweiz aufhält.
 - die erforderlichen Unterlagen oder Auskünfte vorenthalten werden.
- Bevorschusst werden Alimente, die **nach Einreichung des Gesuchs** fällig werden. Die Alimente werden **ganz oder teilweise** bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel, die Bevorschussung erfolgt jedoch **längstens** bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes. Bei der Berechnung des bevorschusteten **Betrags** werden die Stiefelternperson bzw. der/die eingetragene Partner/Partnerin oder Konkubinatspartner/-partnerin nicht beigezogen, wenn die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Allfälliges Einkommen des unterhaltsberechtigten Kindes wird dagegen angerechnet. Der bevorschusste Betrag richtet sich nach dem Rechtstitel, entspricht jedoch **höchstens** der maximalen einfachen Waisenrente.
- Wer Vorschüsse bezogen hat, ist zur **Rückerstattung** verpflichtet, soweit er/sie die alimentenschuldende Person beerbt.

Appenzell Ausserrhoden

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-soziales/abteilung-chancengleichheit/leben-in-ar/finanzen-versicherungen/sozialhilfe/>



Kontakt: Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Soziales, Abteilung Sozialhilfe und Asyl, Kasernenstr. 17, 9102 Herisau

- AR bevorschusst Alimente für minderjährige **Kinder** sowie volljährige Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die in einem Rechtstitel festgelegt sind.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** des Kindes im Kanton (Wohngemeinde). Es gibt keine Karenzfrist. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder-ort der alimentenschuldenden Person.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nicht überschritten werden dürfen und analog zu den Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (EL) festgelegt sind: Vorschüsse werden entrichtet, wenn die nicht alimentenpflichtige Elternperson die Voraussetzungen für den Bezug einer Ergänzungsleistung gemäss EL-Gesetz erfüllt. Die finanziellen Verhältnisse einer Stiefelternperson werden auf Grund ihrer Unterhaltspflicht berücksichtigt (Art. 278 Abs. 2 ZGB: Jeder Ehegatte hat dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen.) Ein **Einkommensfreibetrag** nach ELG (1/3 der Erwerbseinkünfte) wird gewährt.
- Bevorschusst werden Alimente, die nicht länger als **1 Monat vor Einreichung des Gesuchs** fällig geworden sind. Die Alimente werden **ganz oder teilweise** bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel, die Bevorschussung erfolgt jedoch **längstens** bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes. Der bevorschusste **Betrag** darf zusammen mit dem anrechenbaren Einkommen die Einkommensgrenze nicht übersteigen. Er entspricht **höchstens** der maximalen einfachen Waisenrente.
- **Kein Anspruch** auf ALBV besteht insbesondere, wenn
 - sich das Kind dauernd im Ausland aufhält,
 - das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat,
 - das Kind wirtschaftlich selbständig ist,
 - der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist,
 - dem Kind zuzumuten ist, seinen Unterhalt durch eigenen Erwerb selbstständig zu bestreiten,
 - die Eltern zusammenwohnen,
 - die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden.

Basel-Landschaft

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/unterhaltsbeitraege-und-inkasso/wer-hat-anspruch-auf-alimentenbevorschussung-und-oder-inkassohilfe>

Kontakt: Kantonales Sozialamt, Gestadeckplatz 8, Postfach 640, 4410 Liestal

- BL bevorschusst Alimente für minderjährige **Kinder** und volljährige Kinder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in einem Rechtstitel festgelegt sind.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** des Kindes im Kanton. Es besteht keine Karenzfrist. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder-ort der alimentenschuldenden Person.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an kantonal festgelegte **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nicht überschritten werden dürfen. Die Anspruchsgrenzen sind nach Lebenssituation der nicht-unterhaltspflichtigen Elternperson abgestuft. Unterschieden werden ungetrennte Ehe, ungetrennte eingetragene Partnerschaft, gefestigte Lebensgemeinschaft, nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft mit unentgeltlicher Haushalts- und Betreuungsarbeit für die andere Person sowie alleinstehende Person. Das anrechenbare Einkommen bestimmt sich nach der letzten Steuererklärung sowie den aktuellen Lohnbescheinigungen; es wird kein Einkommensfreibetrag gewährt.
- Bevorschusst werden Alimente, die nicht länger als **1 Monat vor Einreichung des Gesuchs** fällig geworden sind. Die Alimente werden nur **ganz** bevorschusst (keine Teilbevorschussung). Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel, die Bevorschussung erfolgt jedoch **längstens** bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes in Ausbildung. Der bevorschusste **Betrag** richtet sich ebenfalls nach dem Rechtstitel, entspricht jedoch



höchstens einer maximalen vollständigen Waisenrente. Hat das **Kind** selbst Einkünfte, wird die Bevorschussung entsprechend herabgesetzt; Vorschüsse und Einkünfte zusammen dürfen Fr. 1'040.- pro Monat nicht übersteigen.

- **Kein Anspruch** auf ALBV besteht insbesondere, wenn
 - das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat.
 - Auf das Gesuch wird nicht eingetreten, wenn die zumutbare Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes verweigert wird. Wird die zumutbare Mitwirkung bei der Überprüfung der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen verweigert, wird die bestehende Bevorschussungsverfügung aufgehoben.

Basel Stadt

<https://www.asb.bs.ch/familien/alimentenhilfe.html>

Kontakt: Amt für Sozialbeiträge, Rechtsdienst, Grenzachstrasse 62, Postfach, 4005 Basel

- BS bevorschusst **Alimente** für minderjährige **Kinder** und für volljährige Kinder bis zum ordentlichen Ende ihrer Erstausbildung, längstens bis vollendetem 25. Altersjahr, die in einem Rechtstitel festgelegt sind. Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist und die unterhaltspflichtige Elternperson unbekannt abwesend ist oder nach durchgeführtem Vaterschaftsprozess nicht festgestellt werden konnte, soweit eine entsprechende, **vorsorgliche richterliche Verfügung** vorliegt.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** des Kindes im Kanton. Es gibt keine Karenzfrist. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder -ort der alimentenschuldenden Person. Wer ALBV beansprucht, muss unentgeltlich **mitwirken** und alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Leistungen erforderlich sind. Jede **Änderung**, die für den Bezug der Vorschüsse wesentlich ist, muss unverzüglich gemeldet werden.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an kantonal festgelegte **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nicht überschritten werden dürfen. Grundlage für die Ermittlung und Berechnung des Anspruchs bilden das Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG) sowie die Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit beinhaltet das anrechenbare Einkommen, welches die Einnahmen und anrechenbaren Vermögensanteile der Haushaltseinheit bereinigt um die anerkannten Abzüge umfasst. Berücksichtigt werden Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person, des/der Ehegatten/-gattin oder registrierten Partners/Partnerin oder Partners/Partnerin in einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft sowie minderjährige oder volljährige Kinder unter 25 Jahren in Erstausbildung. Ein **Einkommensfreibetrag** von 30% des Nettoerwerbseinkommens wird gewährt. Die Teuerung wird beim Zweipersonenhaushalt berücksichtigt (Anpassung bei Veränderung des Konsumentenpreises gemäss BFS-Index um mindestens 5%). Laufende Ansprüche werden in der Regel mindestens alle 18 Monate neu berechnet.
- **Kein Anspruch** auf ALBV besteht insbesondere, wenn
 - sich das Kind nicht dauernd in der Schweiz aufhält,
 - das Kind in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet hat.
- Die Alimente werden **ab dem Monat der Gesuchseinreichung** bevorschusst. Die Alimente werden **ganz oder teilweise** bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel, die Bevorschussung erfolgt jedoch **längstens** bis zum vollendetem 25. Altersjahr des Kindes. Der bevorschusste **Betrag** richtet sich ebenfalls nach dem Rechtstitel, entspricht jedoch **höchstens** der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den errechneten Leistungsgrenzen und darf den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nicht überschreiten. Ein Vorschuss wird nur entrichtet, wenn er **mindestens** Fr. 50.-/Monat beträgt.
- Unrechtmässig bezogene Leistungen müssen **zurückerstattet** werden, ausser sie wurden in gutem Glauben empfangen und es liegt eine grosse Härte vor.

Bern

https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/kinder_jugendhilfe/alimentenhilfe.html

Kontakt: Kantonales Jugendamt, Hallerstrasse 5, Postfach 2592, 3001 Bern



- BE bevorschusst **Alimente** für minderjährige **Kinder** und für volljährige Kinder in Ausbildung, längstens bis vollendeten 25. Altersjahr, die in einem Rechtstitel festgelegt sind.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** des Kindes im Kanton (Gemeinde). Es gibt keine Karenzfrist. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder-ort der alimentenschuldenden Person.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an kantonal festgelegte **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nicht überschritten werden dürfen. Überschreitet das Vermögen die Anspruchsgrenze, besteht kein Anspruch auf Bevorschussung und die Prüfung des Einkommens entfällt. Die Vermögens- und Einkommensgrenzen werden in Abhängigkeit von der Grösse des Haushalts der gesuchstellenden Person festgelegt. Zum Haushalt zählen das Kind, die Elternperson, der/die Ehegatte/-gattin sowie weitere minderjährige und volljährige Kinder. Es wird kein Einkommensfreibetrag gewährt. Erfüllt die berechtigte Person die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe, so werden Vorschüsse nur ausgerichtet, wenn damit eine ergänzende oder vollständige Unterstützung durch die Sozialhilfe verhindert werden kann. Der Anspruch auf ALBV wird jährlich überprüft.
- **Kein Anspruch** auf ALBV besteht insbesondere, wenn
 - das Kind sich länger als drei Monate im Ausland aufhält,
 - die Eltern in gemeinsamem Haushalt leben,
 - die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthalten werden,
 - das Kind dauernder Unterstützung durch die öffentliche Hand bedarf. Der Anspruch auf Bevorschussung entfällt insbesondere auch dann und es kommt **Sozialhilferecht** zur Anwendung, wenn der Unterhaltsanspruch in der Höhe der zulässigen Bevorschussung zusammen mit den andern zur Verfügung stehenden Mitteln zur Bestreitung der Unterhaltskosten des Berechtigten nicht ausreicht.
- Die Alimente werden ab **Eingang des Gesuchs** bevorschusst. Die entsprechende **Verfügung** gilt für längstens 12 Monate. Bei Veränderungen, die für Bevorschussung wesentlich sind, wird die Bevorschussung auch während des Jahres eingestellt oder angepasst. Die zuständige Behörde muss die berechtigte Person drei Monate vor Ablauf der Bevorschussung darauf hinweisen, dass sie ein neues Gesuch stellen kann. Die Alimente werden **ganz oder teilweise** bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel, die Bevorschussung erfolgt jedoch **längstens** bis zum vollendeten 25. Altersjahr des Kindes in Ausbildung. Der bevorschusste **Betrag** richtet sich ebenfalls nach dem Rechtstitel, entspricht jedoch **höchstens** der maximalen einfachen Waisenrente.
- Sozialhilfebeiträge, die statt Alimentenbevorschussung entrichtet wurden, müssen nicht zurückerstattet werden.

Glarus

<https://www.gl.ch/verwaltung/volkswirtschaft-und-inneres/soziales/alimentenhilfe.html/975>

Kontakt: Soziale Dienste, Stützpunkt Nord, Bahnhofstrasse 24, 8752 Näfels

- GL bevorschusst **Alimente** für minderjährige **Kinder** und für volljährige Kinder in Erstausbildung, längstens bis 25. Altersjahr, die in einem Rechtstitel festgelegt sind.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** des Kindes im Kanton. Es gibt keine Karenzfrist. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder-ort der alimentenschuldenden Person.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an kantonal festgelegte **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nicht überschritten werden dürfen. Vorschüsse werden entrichtet, wenn die voraussichtlichen Jahreseinkünfte oder das steuerrechtliche Reinvermögen unter den Grenzbeträgen liegen; es wird kein Einkommensfreibetrag gewährt. Die Jahreseinkünfte und Reinvermögen der nicht alimentenpflichtigen Elternperson, des/der Ehe-, Konkubinats- oder eingetragenen Partners/Partnerin und der unter 25-jährigen Kinder im gleichen Haushalt werden einberechnet. Die Einkommens- und Vermögensgrenzen sind nach Lebenssituation der nicht alimentenpflichtigen Elternperson abgestuft (alleinstehend, verheiratet oder im Konkubinat lebend, in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebend).
- **Kein Anspruch** auf ALBV besteht insbesondere, wenn
 - die Eltern des unterhaltsberechtigten Kindes zusammenwohnen,
 - der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist, insbesondere wenn es wirtschaftlich selbstständig ist,



- die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte vorenthalten werden.
- Bevorschusst werden Alimente, die nach Einreichung des Gesuchs fällig werden, sowie solche, die **nicht länger als 3 Monat vor Einreichung des Gesuchs fällig** geworden sind. Die Alimente werden **ganz oder teilweise** bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel, die Bevorschussung erfolgt jedoch **längstens** bis zum 25. Altersjahr des Kindes in Ausbildung. Der bevorschusste **Betrag** richtet sich ebenfalls nach dem Rechtstitel, entspricht jedoch **höchstens** der maximalen einfachen Waisenrente. Die Vorschüsse werden gekürzt, wenn sie zusammen mit dem voraussichtlichen Jahreseinkommen die Grenzbeträge übersteigen. Beträge **unter 10 Franken pro Monat** werden nicht bevorschusst.
- Bezahlen Unterhaltspflichtige bereits bevorschusste Alimente direkt an die berechnigte Person, so ist die Bevorschussung **zurückzuerstatten**. Wenn das **Kind** die alimentenpflichtige Person beerbt, muss es Vorschüsse im Umfang der empfangenen Erbschaft zurückerstatten, soweit eine Bereicherung vorliegt.

Graubünden

[https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/beratung/finanzielle-
unterstuetzung/alimentenbevorschussung/Seiten/default.aspx](https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/beratung/finanzielle-unterstuetzung/alimentenbevorschussung/Seiten/default.aspx)

Kontakt: Kantonales Sozialamt Graubünden, Leitung Rechtsdienst, Gürtelstrasse 89, 7000 Chur

- GR bevorschusst Alimente für minderjährige **Kinder** sowie für volljährige Kinder längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die in einem Rechtstitel festgelegt sind.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** des Kindes in der Gemeinde, in der das Gesuch gestellt wird. Es gibt keine Karenzfrist. Der Anspruch ist abhängig vom **Aufenthaltsstatus oder -ort der alimentenschuldenden Person**: Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn die alimentenschuldende Person sich dauernd im Ausland aufhält, sofern das Kind keine Niederlassungsbewilligung besitzt.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an kantonal festgelegte **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nicht überschritten werden dürfen. Ein Zehntel des gesamten Nettovermögens, das einen bestimmten Freibetrag übersteigt, wird dem massgebenden Einkommen zugerechnet. Es wird kein Einkommensfreibetrag gewährt. Die Anspruchsgrenzen sind nach Lebenssituation der nicht alimentenpflichtigen Elternperson abgestuft (alleinstehend, verheiratet oder in eheähnlichem Verhältnis lebend). Vorschüsse werden soweit entrichtet, als das massgebende Einkommen zusammen mit den bevorschussten Alimenten unter den Einkommensgrenzen liegt. Berücksichtigt werden Einkommen und Vermögen der nicht alimentenpflichtigen Elternperson und des Partners/der Partnerin, der/die mit ihr zusammenlebt. Einkommen und Vermögen des Kindes werden der nicht alimentenpflichtigen Elternperson zugerechnet. Die Ansätze werden alle zwei Jahre der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.
- **Kein Anspruch** auf Bevorschussung besteht insbesondere, wenn
 - dem Kind zuzumuten ist, seinen Unterhalt aus eigenem Erwerb oder aus eigenen Mitteln zu bestreiten,
 - die Eltern zusammenwohnen,
 - das Kind sich dauernd im Ausland aufhält,
 - das Kind keine Niederlassungsbewilligung besitzt und der Alimentenschuldner sich dauernd im Ausland aufhält,
 - die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden.
- Bevorschusst werden Alimente, die **nicht länger als 2 Monat vor Einreichung des Gesuchs fällig** geworden sind, frühestens aber ab dem Datum der Wohnsitznahme. Die Alimente werden **ganz oder teilweise** bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel, die Bevorschussung erfolgt jedoch **längstens** bis zum 25. Altersjahr des Kindes. Der bevorschusste **Betrag** richtet sich ebenfalls nach dem Rechtstitel, die Vorschüsse dürfen jedoch nur so hoch sein, dass die festgelegten Einkommensgrenzen pro Kind unter Anrechnung der Vorschüsse nicht überschritten werden, und **höchstens** 736 Franken/Monat betragen. Der Maximalvorschuss wird alle zwei Jahre der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.
- Beerbt das Kind den verpflichteten Elternteil, so hat es die in den letzten 20 Jahren vor dem Erbfall bevorschussten Nettobeiträge **zurückzuerstatten**, soweit es durch die Erbschaft bereichert ist. Ansonsten dürfen



bevorschusste Alimente, die von der pflichtigen Elternperson nicht erhältlich sind, weder vom Kind noch von der nichtverpflichteten Elternperson zurückgefordert werden.

Luzern

https://gerichte.lu.ch/rechtsgebiete/ehe_und_familie/unterhalt/wird_nicht_bezahlt/bevorschussung

Kontakt: Kanton Luzern, Dienststelle Soziales und Gesellschaft, Alter und Existenzsicherung, Rösslimattstrasse 37, Postfach 3439, 6002 Luzern

- LU bevorschusst Alimente für minderjährige **Kinder** und für volljährige Kinder in Erstausbildung, die in einem Rechtstitel festgelegt sind.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** des Kindes in der Einwohnergemeinde. Es gibt keine Karenzfrist. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder -ort der alimentenschuldenden Person.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an kantonal festgelegte **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nicht überschritten werden dürfen. Zur Bestimmung des massgebenden Einkommens wird vom Reineinkommen nach Steuergesetz ausgegangen. 20 Prozent des Reinvermögens nach Steuergesetz werden hinzugezählt. Massgebend ist die letzte Steuerveranlagung. Bevorschusste Unterhaltsbeiträge sind abzuziehen. Es wird kein Einkommensfreibetrag gewährt. Einkommen und Vermögen der Elternperson, der Stiefelternperson, des/der eingetragenen Partners/Partnerin oder des Partners/der Partnerin eines stabilen Konkubinats, in deren Haushalt das Kind lebt, werden berücksichtigt.
- **Kein Anspruch** auf Bevorschussung besteht insbesondere, wenn
 - der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist,
 - das Kind sich dauernd im Ausland aufhält,
 - die Eltern zusammenwohnen,
 - das Kind oder die gesetzliche Vertretung, welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Auskünfte oder Unterlagen vorenthält.
 - Im Verfahren um Anerkennung von Rechtstiteln kann die Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten Person überprüft werden. Entspricht diese offensichtlich nicht den vereinbarten Unterhaltsbeiträgen, kann die Bevorschussung verweigert werden.
- Bevorschusst werden Alimente, die im Monat **nach der Gesuchstellung fällig** werden. Die Alimente werden **ganz oder teilweise** bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel. Der bevorschusste **Betrag** richtet sich nach dem Rechtstitel und entspricht **höchstens** der maximalen einfachen Waisenrente.
- Das **Kind** muss Vorschüsse so weit **zurückerstatten**, als ihm die unterhaltspflichtige Elternperson die bevorschussten Alimente direkt bezahlt. Die Vorschüsse müssen ausserdem zurückerstattet werden, wenn das Kind sie unrechtmässig erhalten hat, oder wenn es die unterhaltspflichtige Elternperson beerbt und dadurch zu Vermögen kommt. Auf die Rückerstattung kann in Härtefällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Anspruch auf Rückerstattung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge erlischt, wenn er nicht innert drei Jahren seit Kenntnis von der anspruchsberechtigten Einwohnergemeinde geltend gemacht wird, jedoch spätestens zehn Jahre nachdem der Unterhaltsbeitrag letztmals bevorschusst wurde.

Nidwalden

<https://www.nw.ch/sozialamtdienste/1571>

Kontakt: Sozialamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

- NW bevorschusst Alimente für **Kinder**, die in einem Rechtstitel festgelegt sind.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** des Kindes in der politischen Gemeinde. Es gibt keine Karenzfrist. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder -ort der alimentenschuldenden Person.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nicht überschritten werden dürfen. Die Anspruchsgrenzen sind grundsätzlich nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (ELG) festgelegt, bei den anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen gibt es



jedoch Abweichungen. Ein Einkommensfreibetrag nach ELG (1/3 der Erwerbseinkünfte) wird gewährt Erwerbstätige Kinder oder andere erwerbstätige Personen, die im gleichen Haushalt wie die gesuchstellende Person leben, haben die von ihnen verursachten Kosten und beanspruchten Dienstleistungen, insbesondere für die Haushaltsführung, abzugelten; die Abgeltung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

- **Kein Anspruch** auf Bevorschussung besteht insbesondere, wenn
 - der Lebensunterhalt des unterhaltsberechtigten Kindes anderweitig gesichert ist,
 - die Eltern tatsächlich zusammenwohnen,
 - das unterhaltsberechtigte Kind sich dauernd im Ausland aufhält.
- Bevorschusst werden laufenden Alimente, die **nach der Unterzeichnung der Inkassovollmacht** mit Abtretungserklärung fällig werden. Die Alimente werden **ganz oder teilweise** bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel. Der bevorschusste **Betrag** richtet sich ebenfalls nach dem Rechtstitel, wird jedoch nur bis zu jenem Betrag entrichtet, der zur Deckung des angemessenen Lebensunterhalts des unterhaltsberechtigten Kindes erforderlich ist; er entspricht **höchstens** der Differenz zwischen den anrechenbaren Ausgaben und dem anrechenbaren Einkommen und darf den Betrag der maximalen einfachen Waisenrente nicht überschreiten.

Obwalden

https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=1319

Kontakt: Kantonales Sozialamt, Dorfplatz 4, 6061 Sarnen

- OW bevorschusst Alimente für **Kinder**, die in einem Rechtstitel festgelegt sind.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** des Kindes in der Einwohnergemeinde. Es gibt keine Karenzfrist. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder -ort der alimentenschuldenden Person.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nach Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (EL) festgelegt sind und nicht überschritten werden dürfen. Vorschüsse werden entrichtet, soweit die nicht alimentenpflichtige Elternperson den Lebensbedarf mit ihrem Einkommen nicht decken. Massgebend sind die anrechenbaren Einkommen und Ausgaben nach den Bestimmungen über die EL. Ein **Einkommensfreibetrag** nach ELG (1/3 der Erwerbseinkünfte) wird gewährt. Berücksichtigt werden die anrechenbaren Einkommen und Ausgaben der nicht alimentenpflichtigen Elternperson, der Stiefelternperson oder des Partners/der Partnerin in einer faktischen Lebensgemeinschaft.
- **Kein Anspruch** auf Bevorschussung besteht insbesondere, wenn
 - sich das Kind dauernd im Ausland aufhält,
 - das Kind wirtschaftlich selbständig ist,
 - der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist,
 - die Eltern zusammenwohnen,
 - die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden,
 - aus den Umständen zu entnehmen ist, dass durch ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkunft zwischen den beiden Eltern eine Bevorschussung angestrebt wird, obwohl die entsprechenden eigenen finanziellen Mittel zum Unterhalt des Kindes vorhanden wären.
- Bevorschusst werden Alimente, die **seit Gesuchstellung neu fällig** geworden sind. Die Alimente werden **ganz oder teilweise** bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel. Der bevorschusste **Betrag** richtet sich ebenfalls nach dem Rechtstitel, entspricht jedoch **höchstens** der maximalen einfachen Waisenrente.
- Die Vorschüsse müssen zurückerstattet werden, wenn die unterhaltspflichtige Elternperson die bevorschussten Alimente an die Berechtigten bezahlt, und wenn das Kind durch Beerben der pflichtigen Elternperson zu Vermögen kommt. Der Rückerstattungsanspruch ist unverzinslich, wenn der Vorschuss rechtmässig bezogen wurde.



Schaffhausen

<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-Innern/Sozialamt/Alimentenhilfe-1227044-DE.html>

Kontakt: Kanton Schaffhausen, Sozialamt, Walther-Bringolf-Platz 4, 8200 Schaffhausen

- SH bevorschusst Alimente für **Kinder** längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die in einem Rechtstitel festgelegt sind, wenn die berechtigte Person die bis zum Gesuchseingang fälligen Unterhaltsbeiträge trotz angemessener **Inkassoersuche** nicht oder nicht vollständig beibringen konnte.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** des Kindes in einer Gemeinde des Kantons. Es gibt keine Karenzfrist. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder -ort der alimentenschuldenden Person.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an kantonal festgelegte **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nicht überschritten werden dürfen. Die Anspruchsgrenzen sind nach Lebenssituation der nicht alimentenpflichtigen Elternperson abgestuft (alleinstehend, verheiratet/in eingetragener Partnerschaft/in stabilem Konkubinat lebend, in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebend). Ein **Einkommensfreibetrag** wird gewährt. Berücksichtigt werden die anrechenbaren Einkommen und Ausgaben der nicht alimentenpflichtigen Elternperson, der Stiefelternperson bzw. des/der Konkubinatpartners/-partnerin und des Kindes. Die Grenzen werden der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sofern diese mindestens 1% beträgt.
- **Kein Anspruch** auf Bevorschussung besteht insbesondere, wenn:
 - das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Ausland hat,
 - die pflichtige Person mit der anderen Elternperson oder mit dem Kind im gleichen Haushalt lebt,
 - Die Bevorschussung entfällt ganz oder teilweise in Fällen von Missbräuchen, insbesondere wenn dem Kind zuzumuten ist, seinen Unterhalt voll oder teilweise aus eigenem Erwerb zu bestreiten, die Anweisung an die Schuldner des/der Pflichtigen durchgesetzt werden kann, die gesuchstellende Person absichtlich falsche Angaben macht.
- Bevorschusst werden laufende Alimente, die im **Monat der Gesuchsstellung fällig** werden. Die Alimente werden **ganz oder teilweise** bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel, die Bevorschussung erfolgt jedoch **längstens** bis zum vollendeten 25. Altersjahr des Kindes. Der monatlich bevorschusste **Betrag** richtet sich ebenfalls nach dem Rechtstitel, die auf ein Jahr aufgerechneten Beträge dürfen jedoch zusammen mit den übrigen Einkommen die Anspruchsgrenze nicht überschreiten und **höchstens** der maximalen einfachen Waisenrente entsprechen. Vorschüsse werden nur entrichtet, wenn der Anspruch der Haushaltseinheit **mindestens** Fr. 50.- pro Monat beträgt.
- Bevorschusste Unterhaltsbeiträge können **nur von der verpflichteten Elternperson zurückgefordert** werden.

Solothurn

<https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/oberaemter/alimente/>

Kontakt: Amt für soziale Sicherheit, Sozialversicherung und Prävention, Ambassadorshof, 4509 Solothurn

- SO bevorschusst Alimente für minderjährige **Kinder** und für volljährige Kinder bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die in einem Rechtstitel festgelegt sind. Vorschüsse werden auch gewährt, wenn die Höhe der Unterhaltsbeiträge noch nicht gerichtlich oder vertraglich festgesetzt ist oder nicht festgestellt werden konnte.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** oder gewöhnliche Aufenthalt des Kindes in einer Einwohnergemeinde des Kantons. Es gibt keine Karenzfrist. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder -ort der alimentenschuldenden Person. Die gesuchstellende Person muss glaubhaft machen, dass die Unterhaltsbeiträge nicht im Umfang der möglichen Bevorschussungshöhe einzubringen sind.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an kantonal festgelegte **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nicht überschritten werden dürfen. Massgebend sind das steuerbare Einkommen und Vermögen; es wird kein Einkommensfreibetrag gewährt. Berücksichtigt werden die Einkommen des Kindes, der Elternperson, bei der das



Kind lebt, und seiner/seines Ehepartners/-partnerin nach Abzug der bevorschussten Alimente. Vorschüsse werden nur gewährt, wenn das Kind, die Elternperson oder die Familie bei der das Kind lebt, kein steuerbares Vermögen ausweist.

- **Kein Anspruch** auf Bevorschussung besteht insbesondere, wenn:
 - das Kind mit beiden Eltern zusammenwohnt,
 - sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Ausland befindet.
- Bevorschusst werden laufende Alimente sowie Alimente, die zum **Zeitpunkt der Gesuchstellung höchstens drei Monaten verfallen** sind. Die Alimente werden nur **ganz** bevorschusst (keine Teilbevorschussung). Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel, die Bevorschussung erfolgt jedoch **längstens** bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung bzw. dem vollendeten 25. Altersjahr. Der bevorschusste **Betrag** richtet sich nach dem Rechtstitel, entspricht aber **höchstens** dem Durchschnitt der minimalen und maximalen einfachen Waisenrente. Regelmässige Teilzahlungen der unterhaltspflichtigen Person werden an den Vorschuss angerechnet. Ist der Unterhaltsbeitrag noch nicht festgesetzt, legen die Bevorschussungs- und Inkassostellen den Vorschuss fest.

St. Gallen

<https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/sozialhilfe/alimentenbevorschussung-und-inkassohilfe.html>

Kontakt: Amt für Soziales des Kantons St.Gallen, Abteilung Familie und Sozialhilfe, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen

- SG bevorschusst Alimente für minderjährige **Kinder** und für volljährige Kinder längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die in einem Rechtstitel festgelegt sind und die trotz angemessener Inkassoversuche (namentlich Inanspruchnahme der gesetzlichen Inkassohilfe, schriftliche Zahlungsaufforderung, Betreibung, Eingabe der Forderung im Konkurs der alimentenschuldenden Person) nicht rechtzeitig eingehen.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** in einer politischen Gemeinde des Kantons. Es gibt keine Karenzfrist. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder -ort der alimentenschuldenden Person.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die in Anlehnung an die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (EL) festgelegt sind und nicht überschritten werden dürfen. Der Unterhaltsbeitrag wird ganz bevorschusst, wenn das anrechenbare Einkommen das Mindesteinkommen nicht übersteigt, und teilweise bevorschusst, wenn das anrechenbare Einkommen über dem Mindesteinkommen liegt und die Bevorschussungsgrenze (um einen bestimmten Betrag erhöhtes Mindesteinkommen) nicht übersteigt. Das Mindesteinkommen ist nach Lebenssituation der nicht alimentenpflichtigen Elternperson abgestuft (alleinstehend oder verheiratet/in eingetragener Partnerschaft/im Konkubinat lebend). Es wird kein Einkommensfreibetrag gewährt. Berücksichtigt werden Einkommen der nicht alimentenpflichtigen Elternperson, des/der Konkubinatspartners/-partnerin, der Stiefelternperson und des/der eingetragenen Partners/Partnerin. Mindestens einmal jährlich wird geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind.
- **Kein Anspruch** auf Bevorschussung besteht insbesondere, wenn
 - das Kind wirtschaftlich selbständig ist,
 - der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist,
 - die Eltern zusammenwohnen,
 - das Kind sich dauernd im Ausland aufhält,
 - das Kind dauernd nicht bei den Eltern lebt und die zuständige Gemeinde für den Unterhalt des Kindes aufkommt,
 - die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden; wer Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge bezieht, meldet der zuständigen Stelle Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern, innert 30 Tagen nach Bekanntwerden.
 - Der Anspruch auf Vorschüsse entfällt, solange bevorschusste Alimente, die vom Schuldner/von der Schuldnerin bezahlt wurden, nicht zurückerstattet sind.
- Bevorschusst werden Alimente, die ab **Beginn des Monats** fällig werden, in dem die **Gesuchsstellung** erfolgt, sowie Alimente, die in den letzten **drei Monaten vor Gesuchsstellung fällig** geworden sind. Die Alimente werden



ganz oder teilweise bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel, die Bevorschussung erfolgt jedoch **längstens** bis dem vollendeten 25. Altersjahr. Der bevorschusste **Betrag** richtet sich nach dem Rechtstitel, entspricht aber **höchstens** einer maximalen Waisenrente.

- Beahlt der Schuldner/die Schuldnerin bevorschusste Alimente, müssen die Vorschüsse **zurückerstattet** werden.

Schwyz

<https://www.sz.ch/privatpersonen/gesundheits-soziales/fachbereiche-soziales/alimentenhilfe.html/72-512-444-1650-1647>

Kontakt: Amt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Soziales, Kollegiumstrasse 28, 6431 Schwyz

- SZ bevorschusst Alimente für minderjährige **Kinder**, die in einem Rechtstitel festgelegt sind, wenn die zahlungspflichtige Elternperson ihrer Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig nachkommt.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** im Kanton (Gemeinde). Es gibt keine Karenzfrist. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder -ort der alimentenschuldenden Person.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die analog zu den Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (EL) festgelegt sind und nicht überschritten werden dürfen. Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit die nicht alimentenpflichtige Elternperson ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Anrechenbares Einkommen und Einkommensgrenze richten sich nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (ELG). Es wird ein **Einkommensfreibetrag** gemäss ELG gewährt.
- **Kein Anspruch** auf Bevorschussung besteht insbesondere, wenn
 - das Kind wirtschaftlich selbständig ist,
 - der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist,
 - die Unterhaltsvereinbarung ohne behördliche Mitwirkung zustande gekommen ist,
 - die Eltern zusammenwohnen,
 - das Kind sich dauernd im Ausland aufhält,
 - die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden.
- Bevorschusst werden Alimente, die ab dem **Zeitpunkt der Abtretung des massgeblichen Rechtstitels fällig** werden. Die Alimente werden **ganz oder teilweise** bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel, die Bevorschussung erfolgt jedoch **längstens** bis zur Volljährigkeit des Kindes. Der bevorschusste **Betrag** richtet sich ebenfalls nach dem Rechtstitel, entspricht aber **höchstens** der maximalen einfachen Waisenrente.
- Beahlt der Schuldner/die Schuldnerin bevorschusste Alimente, so sind die Vorschüsse **zurückzuerstatten**. Eine Pflicht des **Kindes** zur Rückerstattung von Vorschüssen bleibt vorbehalten, wenn es die pflichtige Elternperson beerbt.

Thurgau

<https://sozialamt.tg.ch/hauptsektor-3/alimentenhilfe.html/5417>

Kontakt: Sozialamt, Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld

- TG bevorschusst Alimente für **minderjährige Kinder**, die in einem Rechtstitel festgelegt sind.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** im Kanton (politische Gemeinde); eine Karenzfrist besteht nicht. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder -ort der alimentenschuldenden Person. Wer Alimentenhilfe beantragt, hat die **erforderlichen Unterlagen** und Ermächtigungen beizubringen und zu erteilen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und die notwendige Akteneinsicht zu gewähren.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nicht überschritten werden dürfen und analog zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV (EL) festgelegt sind. Die anrechenbaren Einnahmen (einschliesslich eines Anteils des einen bestimmten Betrag übersteigenden Vermögens) und die anerkannten Ausgaben werden nach ELG bestimmt, wobei die Erwerbseinkünfte zu 100



Prozent abzüglich eines monatlichen **Freibetrags** von Fr. 400.– pro Haushalt angerechnet werden. Die Bewertung des anrechenbaren Vermögens erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer. Der Vorschuss wird ausgerichtet, soweit die anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben nicht decken oder nicht gute Vermögensverhältnisse vorliegen. Berücksichtigt werden die anrechenbaren Einnahmen der nicht alimentenpflichtigen Elternperson, bei der das Kind wohnt, und des Kindes, sowie der Stiefelternperson oder des Lebenspartners/der Lebenspartnerin. Eine Lebensgemeinschaft wird vermutet, wenn die nicht alimentenpflichtige Elternperson länger als ein Jahr mit dem Partner/der Partnerin in Wohngemeinschaft lebt; die Vermutung fällt weg, wenn geeignete Nachweise für das Nichtbestehen der Lebensgemeinschaft beigebracht werden können.

- **Kein Anspruch** auf Bevorschussung besteht insbesondere, wenn
 - das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat,
 - das Kind seinen Unterhalt selbst bestreiten kann,
 - der Unterhalt des Kindes rechtsverbindlich anderweitig gesichert ist,
 - die Eltern des Kindes zusammenwohnen,
 - das Kind dauernd bei keiner der beiden Elternpersonen wohnt,
 - der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin die Mitwirkungspflicht trotz Mahnung verletzt.
- Bevorschusst werden Alimente, die **nach Einreichung des Gesuchs fällig** werden, sobald die erforderlichen Unterlagen und Informationen einen Entscheid über das Gesuch zulassen. Die Alimente werden **ganz oder teilweise** bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel, die Bevorschussung erfolgt jedoch **längstens** bis zur Volljährigkeit des Kindes. Der bevorschusste **Betrag** ergibt sich aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Der Vorschuss entspricht **höchstens** dem im Rechtstitel festgesetzten Beitrag, darf aber den Betrag einer maximalen Waisenrente nicht übersteigen.
- Beahlt der Schuldner/die Schuldnerin bevorschusste Alimente oder beerbt ihn/sie das **Kind**, so muss es die Vorschüsse im Rahmen der Begünstigung **zurückerstatten**, auch wenn die Alimentenforderung verjährt ist. Die Verjährungsfrist für Rückerstattungsansprüche beträgt fünf Jahre. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald die zuständige Behörde Kenntnis vom unrechtmässigen Bezug oder von der Erbschaft erhalten hat.

Uri

<https://www.ur.ch/aemter/842>

Kontakt: Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Uri, Amt für Soziales, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

- UR bevorschusst Alimente für minderjährige **Kinder** und für volljährige Kinder bis zur Vollendung des 20. Altersjahres, die in einem Rechtstitel festgelegt sind, wenn Unterhaltsbeiträge trotz angemessener Inkassoversuche nicht eingehen.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** im Kanton (Gemeinde); eine Karenzfrist besteht nicht. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder -ort der alimentenschuldenden Person.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die analog zu den Ergänzungsleistungen der AHV und IV (EL) festgelegt sind und nicht überschritten werden dürfen. Vorschüsse werden ausgerichtet, wenn das gemäss ELG ermittelte anrechenbare Einkommen der obhutsberechtigten Elternperson die Einkommensgrenze für EL nicht übersteigt. Es wird ein **Einkommensfreibetrag** gemäss ELG (1/3 der Erwerbseinkünfte) gewährt.
- **Kein Anspruch** auf Bevorschussung besteht insbesondere, wenn
 - sich das Kind dauernd im Ausland aufhält,
 - die Eltern zusammenwohnen,
 - die Einnahmen des Kindes für dessen Fortsetzung der gewohnten Lebensweise ausreichen.
- Bevorschusst werden Alimente, die **längstens drei Monate vor der Gesuchsstellung fällig** geworden sind. Die Alimente werden nur **ganz** bevorschusst (keine Teilbevorschussung). Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel, die Bevorschussung erfolgt jedoch **längstens** bis zur Vollendung des 20. Altersjahres des



Kindes. Der bevorschusste **Betrag** richtet sich nach dem Rechtstitel, entspricht jedoch **höchstens** der maximalen einfachen Waisenrente.

- Eine **Rückzahlungspflicht** besteht, wenn die zahlungspflichtige Elternperson ihre Unterhaltspflicht nachträglich erfüllt.

Zug

<https://www.zg.ch/behoerden/gemeinden/menzingen/de/verwaltung/verwaltung/aemter-und-stellen/alimentenbevorschussung>

Kontakt: Direktion des Innern des Kantons Zug, Kantonales Sozialamt, Postfach 146, 6301 Zug

- ZG bevorschusst Alimente für **Kinder** und für **Erwachsene** mit Kindern im Alter von weniger als 18 Jahren, die in einem Rechtstitel festgelegt sind.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** im Kanton (Gemeinde); eine Karenzfrist besteht nicht. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder -ort der alimentenschuldenden Person. Die unterhaltsberechtigten oder die sie gesetzlich vertretende Person haben bei der Feststellung des anspruchsbegründenden Sachverhalts und bei der Einforderung der Unterhaltsbeiträge **mitzuwirken**. Sie sind zu wahrheitsgetreuen Angaben sowie zur unaufgeforderten und unverzüglichen Orientierung über jede Veränderung der massgeblichen Verhältnisse verpflichtet.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an kantonal festgelegte **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nicht überschritten werden dürfen. Die Anspruchsgrenzen sind nach Lebenssituation der obhutsberechtigten Elternperson abgestuft (unverheiratet/in getrennter Ehe sowie in ungetrennter Ehe/eingetragener Partnerschaft lebend). Die finanziellen Mittel der Kinder und der Stiefelternperson werden mitberücksichtigt. Die Anspruchsgrenzen werden anhand des steuerbaren Einkommens und des Reinvermögens bestimmt. Vorschüsse werden entrichtet, soweit die finanziellen Mittel der obhutsberechtigten Elternperson unter den Grenzbeträgen liegen. Es wird kein Einkommensfreibetrag gewährt. Ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse (z.B. hohe Krankheitskosten) können angemessen berücksichtigt werden; massgebend für die Feststellung des Bevorschussungsanspruchs sind die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse. Die Einkommens- und Vermögensgrenzen können vom Regierungsrat periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden.
- **Kein Anspruch** auf Bevorschussung besteht insbesondere,
 - wenn sich die berechnete Person dauernd im Ausland aufhält,
 - soweit die geschuldeten Unterhaltsbeiträge in einem offenbaren Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der pflichtigen Person stehen,
 - wenn die berechnete Person mit der pflichtigen Person zusammenwohnt,
 - soweit dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten, oder sein Unterhalt anderweitig gesichert ist.
 - Wird die zumutbare Mitwirkung unterlassen, kann die Bevorschussung ganz oder teilweise verweigert werden.
- Bevorschusst werden laufende Alimente sowie Alimente, die **längstens 2 Monate vor der Gesuchsstellung fällig** geworden sind. Die Alimente werden **ganz oder teilweise** bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel. Der bevorschusste **Betrag** entspricht dem im massgeblichen Rechtstitel festgelegten Betrag, jedoch **höchstens** für das erste und das zweite Kind je Fr. 1'279.- pro Monat, für das dritte und das vierte Kind je Fr. 855.-, für das fünfte und jedes weitere Kind je Fr. 429.-, für Erwachsene mit Kindern im Alter von weniger als 18 Jahren monatlich Fr. 1'708.-. Die Höchstbeträge können vom Regierungsrat periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden.
- Unterhaltsberechtigten Personen müssen Vorschüsse soweit **zurückerstatten**, als sie die pflichtige Person beerbt haben und durch die Erbschaft bereichert sind. Rückerstattungsforderungen sind mit fünf Prozent pro Jahr seit Entstehung zu verzinsen. Sie erlöschen 25 Jahre nach Gewährung der Vorschüsse.



Zürich

<https://www.zh.ch/de/familie/sorgerecht-unterhalt/alimentenhilfe.html>

Kontakt: Kanton Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung, Dörflistrasse 120, 8090 Zürich

- ZH bevorschusst Alimente für minderjährige und volljährige **Kinder**, die in einem Rechtstitel festgelegt sind. Der Kanton entrichtet ausserdem Überbrückungshilfen für Kinder bis zum vollendeten 4. Altersjahr, wenn eine Unterhaltsklage rechtshängig ist und absehbar ist, dass Alimente in der entsprechenden Höhe zugesprochen werden.
- Massgebend für den Anspruch auf Alimentenbevorschussung (ALBV) ist der **zivilrechtliche Wohnsitz** im Kanton (Gemeinde); es gibt keine Karenzfrist. Der Anspruch ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder -ort der alimentenschuldenden Person.
- Der Anspruch auf ALBV ist ausserdem an kantonal festgelegte **Einkommens- und Vermögensgrenzen** gebunden, die nicht überschritten werden dürfen. Beiträge werden gezahlt, wenn der Gesamtbetrag der anrechenbaren Vermögen der massgebenden Personen kleiner ist als die Vermögensgrenze und der Gesamtbetrag der anrechenbaren Einnahmen der massgebenden Personen die anerkannten Lebenskosten nicht decken. Die massgebenden Personen sind:
 - das anspruchsberechtigte Kind, wenn es bevormundet ist,
 - die volljährige unterhaltsberechtigten Person, die mit keiner Elternperson zusammenlebt,
 - in den übrigen Fällen die nicht alimentenpflichtige Elternperson,
 - Ehegatte/-gattin und eingetragener Partner/Partnerin, Konkubinatspartner/-partnerin ab der Geburt eines gemeinsamen Kindes sowie alle Kinder und Enkelkinder dieser Personen,
 - weiter im Haushalt lebende Kinder und Enkelkinder.

Es wird kein Einkommensfreibetrag gewährt. Der Anspruch wird jährlich überprüft. Bei Veränderungen der Verhältnisse und bei Verdacht auf unkorrekte Angaben wird eine ausserordentliche Überprüfung vorgenommen. Die Beiträge werden alle drei Jahre der Teuerung angepasst.

- **Kein Anspruch** auf ALBV besteht insbesondere, wenn
 - das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat; vorbehalten bleibt der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken während höchstens eines Jahres an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule,
 - die unterhaltspflichtige Person mit den unterhaltsberechtigten Kindern während mindestens der Hälfte der Woche im gleichen Haushalt lebt.
- Bevorschusst werden Alimente, die **im Monat der Gesuchstellung fällig** werden. Die Alimente werden **ganz oder teilweise** bevorschusst. Die **Dauer** der Bevorschussung richtet sich nach dem Rechtstitel. Die **Vorschüsse** entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Lebenskosten und dem Gesamtbetrag der anrechenbaren Einnahmen, jedoch **höchstens** einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung bevorschusst.
- Zu Unrecht ausgerichtete Leistungen werden von der gesuchstellenden Person **zurückgefordert**.



Der **Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV** engagiert sich seit 1984, um die Lebenslage der alleinerziehenden Eltern und ihrer Kinder zu verbessern. Der SVAMV ist der **Dachverband** der Einelternfamilien in der Schweiz und **Fachorganisation** für die Einelternfamilie. Er ist Mitglied von Pro Familia Schweiz, Dachverband der Familien- und Elternorganisationen (www.profamilia.ch). Der SVAMV bietet auf www.einelternfamilie.ch Informationen zu wichtigen Themen der Einelternschaft. Das Fachberatungs- und Coachingangebot und die Publikationen des SVAMV vermitteln Hilfe zur Selbsthilfe.

Beratung gesucht? Tel 031 351 77 71 oder info@svamv.ch

Unterstützen Sie den SVAMV, damit er sich auch in Zukunft wirksam und nachhaltig für Einelternfamilien und ihre Kinder einsetzen kann:

- Werden Sie Gönnerin oder Gönner - fördern Sie die Arbeit des SVAMV mit einer Spende
- Verschenken Sie eine Mitgliedschaft beim SVAMV
- Werden Sie selbst Mitglied des SVAMV
- Machen Sie in Ihrem Umfeld auf die Angebote des SVAMV aufmerksam
- Setzen Sie sich für die Anliegen der Einelternfamilien und ihrer Kinder ein
- Engagieren Sie sich in Ihrer Gemeinde für kindgerechte Angebote für Familien

Spendenkonto: SVAMV, PC 90-16461-6, 3006 Bern - IBAN Nr. CH75 0900 0000 9001 6461 6

Herzlichen Dank!

Alle Rechte vorbehalten

©SVAMV/FSFM 2021

einelternfamilie.ch
famillemonoparentale.ch
famigllamonoparentale.ch

SVAMV, Postfach 334, 3000 Bern 6, Telefon 031 351 77 71, info@svamv.ch

IBAN: CH75 0900 0000 9001 6461 6